

Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht Audienz



Geschäfts-Nr. EQ210009-L / U

Bezirksrichterin lic.iur. E. Stoffel

Urteil vom 1. Februar 2021

in Sachen

A. _____ Corporation

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ und/oder
Rechtsanwältin MLaw X2. _____,

gegen

B. _____ AG,

Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. _____ und/oder
Rechtsanwältin Dr. iur. Y2. _____,

betreffend **Arrest**

Rechtsbegehren:

1. Es seien sämtliche
 - a) Forderungen der Arrestschuldnerin gegenüber der C. _____ AG, insbesondere die vom Schiedsgericht im Schiedsverfahren No. 7 der Swiss Chamber's Arbitration Institution (Schiedsspruch vom 22. Mai 2020; bestätigt mit Bundesgerichtsurteil vom 4. Januar 2021 im Verfahren 4A_348/2020) der Arrestschuldnerin gegen C. _____ AG zugesprochenen Ansprüche und Forderungen, bei der C. _____ AG ... [Adresse];
 - b) Guthaben, Forderungen und Herausgabeansprüche der Arrestschuldnerin gegenüber dem Betreibungsamt Baar, Rigistrasse 5, Postfach 1254, Kanton Zug, und dem Betreibungsamt Zürich 1, Gessnerallee 50, 8021 Zürich, Kanton Zürich, im Zusammenhang mit von C. _____ AG geleisteten Zahlungen zugunsten der Arrestschuldnerin;
 - c) Vermögensgegenstände der Arrestschuldnerin, insb. Forderungen, Kontokorrentguthaben und -gutschriften und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insbesondere Konto IBAN-Nr. CH1 (Kontonummer 2) sowie Konto IBAN-Nr. CH3 (Kontonummer 4), lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen der Arrestschuldnerin bei der Aargauischen Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau;
 - d) Guthaben, Forderungen, Rückzahlungs- und Herausgabeansprüche der Arrestschuldnerin gegenüber D. _____ AG (... [Adresse]) und insbesondere sämtliche Guthaben, Forderungen und Herausgabeansprüche betreffend das Klientengeldkonto der D. _____ AG bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, unter der IBAN-Nummer CH5; und
 - e) Guthaben und andere Vermögenswerte der Arrestschuldnerin, welche sich auf dem Konto bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, unter der IBAN-Nummer CH5, lautend auf D. _____ AG, befinden;

alles bis zur Deckung der Arrestforderung im Umfang von:

- a. CHF 16'064'603.56 (entspricht USD 18'092'807.22 zum Tageskurs vom 28. Januar 2021) zzgl. Zins zu 5% ab 19. Januar 2021; und

- b. CHF 664'344.85 zzgl. Zins zu 5% ab Datum der Arrestbewilligung;
und
- c. CHF 60'000;

zzgl. der Kosten des vorliegenden Verfahrens,
zu verarrestieren.

2. **Eventualiter** seien sämtliche Vermögenswerte, insb. Forderungen, Guthaben und Herausgabeansprüche, gemäss Rechtsbegehren 1. a) bis e) bis zur Deckung der Arrestforderung im Umfang von:

- a. CHF 16'064'603.56 (entspricht USD 18'092'807.22 zum Tageskurs vom 28. Januar 2021) zzgl. Zins zu 5% ab 19. Januar 2021;
- b. CHF 664'344.85 zzgl. Zins zu 5% ab Datum der Arrestbewilligung;
- c. CHF 60'000;

zzgl. der Kosten des vorliegenden Verfahrens,
zwecks Sicherheitsleistung zu verarrestieren.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Arrestschuldnerin.

Weiter stellen wir folgenden

Prozessualen Antrag:

Der Drittschuldnerin, C._____ AG, sei keine Einsicht in die Akten zu gewähren.

Rechtsbegehren Schutzschrift:

- 1. Diese Schutzschrift sei entgegenzunehmen und während sechs Monaten aufzubewahren;
- 2. Ein allfälliges Arrestbegehren der A._____ Corporation sei abzuweisen;
- 3. Eventualiter sei die allfällige Bewilligung eines Arrests von der Leistung einer angemessenen Arrestkaution durch A._____ Corporation abhängig zu machen;

4. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten von A. _____ Corporation

Erwägungen:

1. Prozessverlauf

Mit Eingabe vom 20. November 2020 reichte die Gesuchsgegnerin eine Schutzschrift mit dem genannten Rechtsbegehren ein (act. 6/1), die das Gericht mit Urteil vom 24. November 2020 entgegennahm (Geschäfts-Nr. EW200048-L; vorliegend act. 6/5).

Mit Eingabe vom 29. Januar 2021 (persönlich überbracht) folgte das in der Schutzschrift befürchtete Arrestgesuch der Gesuchstellerin (act. 1 und 2).

Die Akten des Schutzschriftverfahrens sind beizuziehen. Gemäss Art. 270 Abs. 2 ZPO ist der Gesuchstellerin zudem die Schutzschrift zuzustellen.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1. Die Bewilligung eines Arrests setzt gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG voraus, dass der Arrestgläubiger glaubhaft macht, dass

- (1) seine Forderung besteht,
- (2) ein Arrestgrund vorliegt,
- (3) Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören.

2.2. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten (BGE 132 III 715 Erw. 3.1.). Das Gericht hat sich auf objektive Anhaltspunkte zu stützen (BGer, 5A_726/2010, 22.03.2011, Erw. 3.2.1.). Da es sich beim Arrestverfahren um einen Aktenprozess handelt, sind die Tatsachenbehauptungen in der Regel durch Urkunden zu untermauern (KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 272 N 15).

2.3. Über ein Arrestgesuch ist im summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 251 lit. a ZPO), wobei grundsätzlich keine vorgängige Anhörung der Gegenpartei erfolgt. Wo jedoch – wie vorliegend – die Gegenseite eine Schutzschrift hinterlegt hat, bedarf es einer ausführlicheren Würdigung der Parteivorbringen. Auch hier gilt jedoch, dass für die Ausführlichkeit der Entscheidungsbegründung im summarischen Verfahren nicht dieselben Anforderungen wie im ordentlichen Verfahren gelten: Plakativ ausgedrückt erlauben Summarverfahren auch summarische Begründungen (BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 256 N 13). Es genügt daher, wenn der Entscheid in sehr knapper Form die tatsächlichen Grundlagen nennt und die wesentlichen Erwägungen des Gerichts wiedergibt (Botschaft ZPO, BBI 2006 7344 und 7351; KUKO ZPO-JENT-SØRENSEN, Art. 256 N 3; BSK ZPO-MAZAN, Art. 256 N 7).

3. Arrestforderung

Die Gesuchstellerin stützt ihre Arrestforderung auf den Schiedsentscheid des internationalen Schiedsgerichtshofs LONDON_ (LCIA; Verfahrensnummer 6) vom 7. September 2016 (act. 5/1), welchem ein zwischen den Parteien abgeschlossener Prozessfinanzierungsvertrag vom 13. April 2011 (act. 5/4) zu Grunde liegt. Dieser Schiedsentscheid wurde mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 8. März 2017 für das Gebiet der Schweiz anerkannt und vollstreckbar erklärt (act. 5/3). Gemäss Dispositiv lit. d des genannten Schiedsentscheids wurde die Gesuchsgegnerin u.a. verpflichtet, der Gesuchstellerin unmittelbar nach Erhalt von C._____ 70% sämtlicher geldwerter Entschädigungen, welche der Gesuchsgegnerin mit einem materiellen Endschiedsurteil im Schweizerischen Schiedsverfahren gezahlt werden (i) zu überweisen. Zum Quantitativ verweist die Gesuchstellerin auf den Schiedsspruch der Swiss Chamber's Arbitration Institution (SCAI) zwischen der Gesuchsgegnerin und C._____ AG (nachfolgend C._____) vom 22. Mai 2020 (act. 5/8). Darin wurde C._____ verpflichtet, der Gesuchsgegnerin USD 18'210'730 nebst Zins zu 5% seit 1. September 2012 (Dispositiv Ziff. 1) sowie CHF 379'316.13 als Parteientschädigung und CHF 265'332.37 Verfahrenskosten zu bezahlen (Dispositiv Ziff. 2 lit. a und b). Die Gesuchstellerin macht geltend, das Bundesgericht habe die von C._____ gegen diesen Entscheid angehobene Be-

schwerde mit Urteil vom 4. Januar 2021 vollumfänglich abgewiesen und C. _____ überdies verpflichtet, der Gesuchsgegnerin ein Parteientschädigung in Höhe von CHF 60'000.– zu bezahlen (act. 2 Rz. 13). Dies gehe aus einem Schreiben des Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin vom 18. Januar 2021 (act. 5/17) hervor, mit welchem C. _____ aufgefordert werde, die der Gesuchsgegnerin im nunmehr vollstreckbaren Schiedsentscheid vom 22. Mai 2020 zugesprochenen Beträge samt Parteientschädigung gemäss Bundesgerichtsentscheid bis spätestens 21. Januar 2021 auf das Konto der Gesuchsgegnerin bei der Aargauischen Kantonalbank zu überweisen. Dieses Schreiben sei der Gesuchstellerin erst am Abend des 27. Januar 2021 per E-Mail übermittelt worden (vgl. act. 5/17, Deckblatt).

Gestützt auf die genannten Dokumente hat die Gesuchstellerin ihr zustehende Arrestforderungen in Höhe von CHF 16'064'603.56 (entsprechend 70% von USD 25'846'867.45 zum Umrechnungskurs vom 28. Januar 2021 von 0.88790) sowie CHF 664'344.85 sowie CHF 60'000.– glaubhaft gemacht.

3.1. *Einwendungen der Gesuchsgegnerin*

Die Forderungshöhe wird von der Gesuchsgegnerin in ihrer Schutzschrift bestritten. Soweit sie einwendet, der von den Parteien abgeschlossene Prozessfinanzierungsvertrag vom 13. April 2011 sei Teil einer Grundabrede zwischen dem Eigentümer der Gesuchstellerin (Herr E. _____) und Herrn F. _____, welche im Januar 2011 übereingekommen seien, gemeinsam Prozessverfahren zu finanzieren und sich die Prozessgewinne nach Abzug der Verfahrenskosten je hälftig zu teilen (act. 6/1 Rz. 23 ff.), erweisen sich ihre Vorbringen als haltlos. Dass der Gesuchstellerin aufgrund einer mündlichen Abrede der genannten Personen nach Abzug weiterer 10% zu Gunsten von Herrn G. _____ lediglich ein Anspruch von 25% zustehe (act. 6/1 Rz. 25), widerspricht klar den Ausführungen im LCIA Schiedsentscheid vom 7. September 2016, welcher auch in der Schweiz vollstreckbar ist, von der Gesuchsgegnerin in ihrer Schutzschrift jedoch unerwähnt bleibt. Zur weiter geltend gemachten Tilgung der Arrestforderung durch Verrechnung verweist die Gesuchsgegnerin auf eine von ihr beim Commercial Court anhängig gemachte Klage über GBP 40 Mio., welche die Gesuchstellerin gemäss Prozessfinanzierungsvertrag hätte finanzieren müssen, seit Frühjahr 2012 aber keine entspre-

chenden Zahlungen mehr geleistet habe. Der daraus hergeleitete Schadenersatzanspruch in Höhe von GBP 30 Mio. (act. 6/1 Rz. 78 ff.) wird von der Gesuchsgegnerin nicht ansatzweise substantiiert, geschweige denn glaubhaft gemacht, weshalb ihre Verrechnungseinrede sich als unbeheflich erweist. Eine Widerklage ist sodann im Rahmen eines Arrestgesuches nicht zulässig. Dass die Gesuchstellerin ab Frühjahr 2012 auch in den drei SCAI Schiedsverfahren ihren Verpflichtungen gemäss Prozessfinanzierungsvertrag nicht nachgekommen sei, wie von der Gesuchsgegnerin eingewendet (act. 6/1 Rz. 32 ff.), trifft insofern nicht zu, als sie selber einräumt, dass die von ihr am 18. März 2014 abgemahnten Zahlungen (act. 6/1 Rz. 47) von der Gesuchstellerin im Frühjahr 2014 beglichen wurden (act. 6/1 Rz. 34). Dass die Gesuchstellerin ihren Zahlungspflichten danach nicht nachgekommen sei, macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend.

3.2. Fälligkeit der Arrestforderung

Gemäss Dispositiv lit. d des LCIA Schiedsentscheids vom 7. September 2016 wurde die Gesuchsgegnerin u.a. verpflichtet, der Gesuchstellerin unmittelbar nach Erhalt von C. _____ 70% sämtlicher geldwerter Entschädigungen, welche der Gesuchsgegnerin mit einem materiellen Endschiedsurteil im Schweizerischen Schiedsverfahren gezahlt werden (i) zu überweisen. Die Zahlungspflicht der Gesuchsgegnerin ist somit insofern bedingt, als sie erst entsteht, wenn C. _____ im Schweizerischen Schiedsverfahren zu einer Zahlung verpflichtet wird und diese an die Gesuchsgegnerin überwiesen hat. Ob letztere Bedingung zur Zeit bereits erfüllt wurde, ist nicht bekannt. Dokumentiert ist anhand des vom Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin am 18. Januar 2021 an C. _____ gerichteten Schreibens immerhin, dass das Bundesgericht offenbar am 4. Januar 2021 einen (sofort vollstreckbaren) Entscheid ausgefällt hat und dass C. _____ gestützt darauf eine Frist bis spätestens 21. Januar 2021 angesetzt wurde, um die im Schieds- und Bundesgerichtsentscheid festgesetzten Beträge an die Gesuchsgegnerin zu überweisen. Obwohl die angesetzte Zahlungsfrist zwischenzeitlich längst abgelaufen ist, äussert sich die Gesuchsgegnerin in ihrem E-Mail vom 27. Januar 2021 (act. 5/17, Deckblatt), mit welchem sie das an C. _____ gerichtete Schreiben an die Gesuchstellerin weitergeleitet hat, nicht zu dieser vorliegend entscheidenden Fra-

ge. Aufgrund des von der Gesuchsgegnerin erwähnten Bundesgerichtsentscheidens steht dieser nunmehr ein vollstreckbarer Anspruch gegen C._____ zu. Insofern erscheint der Bestand der damit zusammenhängenden Forderung der Gesuchstellerin zumindest glaubhaft. Fällig wird diese jedoch erst, wenn die Überweisung des Betrages an die Gesuchsgegnerin erfolgt ist, was jedoch nicht bekannt ist. Die blossе Vermutung der Gesuchstellerin (act. 2 Rz. 34) vermag eine Zahlung und damit die Fälligkeit der Arrestforderung nicht glaubhaft zu machen.

4. Arrestgrund

4.1. Der von der Gesuchstellerin angerufene Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ist erfüllt, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt. Die Gesuchstellerin beruft sich dazu auf den LCIA Schiedsentscheid vom 7. September 2016 (act. 2 Rz. 52 ff.; act. 5/1). Dieser stellt jedoch für sich allein keinen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, weil der Gesuchstellerin darin kein bestimmter Betrag, sondern bezüglich der Hauptforderung einzig ein Prozentsatz eines (im Entscheidzeitpunkt noch nicht bekannten) Prozessgewinns der Gesuchsgegnerin im SCAI Schiedsverfahren gegen C._____ und die im Quantitativ ebenfalls noch nicht bekannte Parteientschädigung zugesprochen wird, sobald die Zahlung von C._____ erfolgt ist. Auch wenn aufgrund des behaupteten Bundesgerichtsurteils vom 4. Januar 2021 mittlerweile die Höhe des der Gesuchsgegnerin zustehenden Anspruchs feststehen dürfte, ist wie ausgeführt nicht bekannt ist, ob die weitere Bedingung (Zahlung durch C._____) erfüllt wurde. Folglich liegt hinsichtlich der Arrestforderungen (noch) kein definitiver Rechtsöffnungstitel vor, womit der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ausscheidet.

4.2. Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG wird ein Arrest bewilligt, wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft. Soweit ein derartiger Grund vorliegt, kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden (Art. 271 Abs. 2 SchKG).

4.2.1. Die Gesuchstellerin erachtet die Voraussetzungen dieses Arrestgrundes als erfüllt. Sie beruft sich dazu auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 5P.403/1999), wonach das objektive Merkmal des Beiseiteschaffens nicht vollendet zu sein brauche, zumal ansonsten jeder Arrest zu spät käme und es vielmehr genüge, wenn der Wille zum Beiseiteschaffen aus Vorbereitungshandlungen ersichtlich sei (act. 2 Rz. 56 ff.).

4.2.2. Zur Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegend glaubhaft erscheinen, gibt das Verhalten der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit dem von ihr gegen C._____ geführten Schiedsverfahren Aufschluss. Dass die Gesuchsgegnerin ihren Informationspflichten gemäss Prozessfinanzierungsvertrag hinsichtlich des ersten Schiedsurteils vom 19. Februar 2014 nicht nachgekommen ist, bestätigt das von ihr im Schutzschriftverfahren eingereichte Schreiben vom 4. April 2014 (act. 6/4/14). Darin beanstandet die Gesuchsgegnerin, dass die Gesuchstellerin sich direkt an das Schiedsgericht gewandt und von diesem über den Entscheid in Kenntnis gesetzt worden sei und erklärt, aufgrund dieses Vertrauensbruchs werde sie der Gesuchstellerin weder weitere Informationen zum Schiedsverfahren noch den Entscheid zustellen. Daraufhin leitete die Gesuchstellerin am 21. Januar 2015 das LCIA Schiedsverfahren in LONDON_ ein (act. 5/1 Rz. 26). In dessen Entscheid vom 7. September 2016 wurde die Gesuchsgegnerin u.a. verpflichtet, der Gesuchstellerin unverzüglich Kopien aller im Schweizerischen Schiedsverfahren gegen C._____ eingereichten Eingaben, Korrespondenzen und Entscheide des Schieds- und Bundesgerichts zuzustellen (act. 5/1 und 5/2). Dieser Entscheid wurde mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 8. März 2017 in der Schweiz teilweise anerkannt und vollstreckbar erklärt – namentlich blieben künftige Entscheide des Bundesgerichts darin unerwähnt und die Frist für die Zustellung der erwähnten Dokumente wurde auf 10 Tage festgesetzt (act. 5/3 Dispositiv Ziff. 2.2). Dass die Gesuchsgegnerin unter Hinweis auf die letztgenannten Einschränkungen in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2020 die Herausgabe von Dokumenten im Bundesgerichtsverfahren 4A_348/2020 verweigerte, mag zwar keine strafbewehrte Verletzung des genannten Zuger Entscheides darstellen, widerspricht jedoch dem die Parteien bindenden rechtskräftigen LCIA Schiedsentscheid. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gesuchsgegnerin jenen Entscheid

auch bezüglich der darin angeordneten und in der Schweiz anerkannten Zahlungspflichten bestreitet, indem sie sich in ihrer Schutzschrift auf den Standpunkt stellt, der Gesuchstellerin stehe lediglich ein Anteil von 25% des Gewinnanteils zu (siehe E. 3.1 hiervor). Das aufgezeigte Verhalten der Gesuchstellerin lässt den Schluss zu, dass sie ungeachtet des in der Schweiz vollstreckbaren LCIA Schiedsentscheidendes nicht willens ist, die darin festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

4.2.3. Nebst den erwähnten subjektiven Elemente sprechen auch objektive Umstände für eine Gefährdung des der Gesuchstellerin zustehenden Anspruchs. So handelt es sich bei der Gesuchsgegnerin gemäss Handelsregistereintrag zwar um eine im Rohstoffhandel tätige Unternehmung. Gemäss den Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Schutzschrift stelle deren einzige Aktivität aber zur Zeit das Schiedsverfahren gegen C._____ dar, weshalb sie ohne deren Zahlung nicht in der Lage sei, einen Betrag in Millionenhöhe auszuführen (act. 6/1 Rz. 75). Als einzige, je einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsräte sind G._____ (wohnhaft in Bulgarien) und der in I._____ wohnhafte georgische Staatsangehörige F._____, welche gemäss den Ausführungen in der Schutzschrift wie erwähnt insgesamt 45% des Prozessgewinns für sich persönlich beanspruchen, im Handelsregister eingetragen (act. 5/21). Damit erscheint die Gefahr, dass die Gesuchsgegnerin die (einzigen) Vermögenswerte, welche der Gesuchstellerin als Vollstreckungs-substrat zur Verfügung stehen könnten, diesem Verwendungszweck zu entziehen versucht, glaubhaft gemacht. Dass eine entsprechende Absicht besteht, räumt die Gesuchsgegnerin mit ihren Ausführungen zum ihrer Meinung nach massgeblichen Verteilungsschlüssel selber ein.

Da die Voraussetzungen des Arrestgrundes gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG glaubhaft erscheinen, kann dem Gesuch ungeachtet der fehlenden Nachweises der Fälligkeit der Forderung bewilligt werden. Nachdem der Eingang der von der Gesuchsgegnerin mit ihrem an C._____ gerichteten Schreiben vom 18. Januar 2021 geforderten Zahlung von USD 25'846'867.45 (aufgezinst bis 18. Januar 2021; act. 2 Rz. 64 und act. 5/16) nicht feststeht, ist ein Verzugszins auf der Hauptforderung erst ab Datum des vorliegenden Entscheidendes geschuldet.

5. Arrestgegenstände

Die in Rechtsbegehren Ziffer 1 a - c genannten Arrestgegenstände erscheinen glaubhaft. Soweit in Rechtsbegehren Ziffer 1 d die Verarrestierung von Guthaben, Forderungen, Rückzahlungs- und Herausgabeansprüchen der Gesuchsgegnerin gegenüber D. _____ AG beantragt wird, kann dem Gesuch ebenfalls entsprochen werden. Eine zusätzliche Verarrestierung des Klientengelderkontos der D. _____ AG, wie in Ziffer 1 d (zweiter Satzteil) und Ziffer 1 e beantragt, fällt jedoch ausser Betracht.

6. Rechtsmissbrauch

Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Schutzschrift geltend, die Gegenseite habe bereits in der Vergangenheit zweimal Arrest legen lassen, die erwirkten Arrestbefehle jedoch in der Folge nicht prosequiert. Sie stellt den Prosequierungswillen der Gesuchstellerin in Frage und sieht darin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten (act. 6/1 Rz. 99-101). Die Gesuchstellerin bringt dazu vor, die von ihr in Zug erwirkten Arrestbefehle seien aufgrund der gegen die ersten beiden Schiedsentscheide ergangenen bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheide wieder dahingefallen (act. 2 Rz. 32).

Nachdem das Schiedsverfahren nunmehr offenbar definitiv abgeschlossen ist, besteht eine Ausgangslage, die sich mit den früheren Fällen nicht vergleichen lässt. Ein *offensichtlicher* Rechtsmissbrauch, wie ihn Art. 2 Abs. 2 ZGB verlangt, ist nach gegenwärtiger Aktenlage nicht ersichtlich und steht der Arrestbewilligung nicht entgegen.

7. Eventualantrag auf Arrestkaution

Die Gesuchsgegnerin bringt zusammengefasst vor, für den Fall einer Arrestbewilligung sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, eine angemessene Arrestkaution zu leisten (act. 6/1 Rz. 105).

Ob das Gericht den Arrestgläubiger zur Sicherheitsleistung verpflichtet, hängt namentlich von der Wahrscheinlichkeit des Bestandes der Arrestforderung ab (BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 273 N 21). Die Gesuchstellerin stützt ihr Arrestge-

such auf einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Dass die Forderung zwischenzeitlich durch Zahlung oder anderweitig getilgt worden wäre, macht die Gesuchsgegnerin in ihrer Schutzschrift nicht geltend. Der Bestand der Forderung ist damit wahrscheinlich, der Antrag betreffend Arrestkaution folglich abzuweisen.

8. Schutzmassnahmen

Die Gesuchstellerin lässt beantragen, der Drittschuldnerin, C._____ AG, sei keine Einsicht in die Akten zu gewähren (act. 2 Rz. 45-48). Gegenwärtig ist die genannte Drittschuldnerin nicht Verfahrenspartei und daher auch nicht berechtigt, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen. Über den sinngemäss gestellten Antrag betreffend Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 ZPO ist daher erst zu befinden, falls das befürchtete Einsichtsgesuch tatsächlich eingeht.

9. Zustellung des Arrestgesuches

Als Folge der teilweisen Abweisung des Gesuchs ist dem Betreibungsamt nicht direkt Mitteilung zu machen ist, sondern über die Gesuchstellerin, damit eine Vollstreckung nicht die Wirksamkeit allfälliger Rechtsmittel beeinträchtigt. Eine Zustellung an die Arrestschuldnerin erfolgt üblicherweise nicht, da es sich beim Arrest um ein sofortiges, überfallartiges Sicherungsmittel handelt und der Arrestschuldner nicht vorgewarnt werden soll (DANIEL PEYER, Substanziierung und Beweis im Arrestrecht, ZZZ 2017/18 II./A. S. 57; so auch SK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 272 N 27).

Es wird verfügt:

1. Die Akten des Verfahrens EW200048-L betreffend Schutzschrift werden beigezogen und als act. 6/1-6 zu den Akten genommen.
2. Auf den Antrag der Gesuchstellerin betreffend Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber C._____ AG wird nicht eingetreten.
3. Die Schutzschrift wird der Gesuchstellerin mitgeteilt.

und es wird erkannt:

1. Es wird gemäss dem beigelegten Formularentscheid ein Arrestbefehl erteilt.
2. Soweit nicht gemäss Dispositiv Ziffer 1 ein Arrestbefehl erteilt wird, wird das Arrestgesuch abgewiesen.
3. Der Eventualantrag 3 der Gesuchsgegnerin, wonach die Gesuchstellerin zur Leistung einer Arrestkaution zu verpflichten sei, wird abgewiesen.
4. Über die Kostenfolge wird im beigelegten Formularentscheid entschieden.
5. Schriftliche Mitteilung dieses Entscheids samt Arrestbefehl und unter Beilage von act. 6 samt Beilagen (im Geschäft Nr. EW200048-L hinterlegte Schutzschrift samt Beilagen) an die Gesuchstellerin als Gerichtsurkunde; will die Gesuchstellerin den Arrest vollstrecken lassen, hat sie das Doppel des Arrestbefehls dem Betreibungsamt Zürich 1 zu senden.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert *10 Tagen* von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.
7. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten *nicht* (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Die Bezirksrichterin:

Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Audienz

Geschäfts-Nr. EQ210009-L

Bezirksrichterin lic.iur. E. Stoffel

Arrest Nr. _____
Eingang beim
Betreibungsamt am _____

Arrestbefehl vom 1. Februar 2021

An das Betreibungsamt Zürich 1 mit dem Auftrag um koordinierten Req.-Vollzug bei den im Abschnitt "Arrestgegenstände" genannten Betreibungsämtern

Schuldner/in: B. _____ AG, ,
Vertreter/in: Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. _____ und/oder Rechtsanwältin Dr. iur. Y2. _____,
Gläubiger/in: A. _____ Corporation,
Vertreter/in: Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ und/oder Rechtsanwältin MLaw X2. _____,
Forderungssumme:
a. CHF 16'064'603.56 (entsprechend USD 18'092'807.22 zum Tageskurs vom 28. Januar 2021) zzgl. Zins zu 5% ab 1. Februar 2021;
b. CHF 664'344.85 zzgl. Zins zu 5% ab 1. Februar 2021;
c. CHF 60'000;
Forderungsurkunde und deren Datum: Schiedsentscheid im LCIA-Verfahren Nr. 6 vom 12. September 2016, vollstreckbar erklärt mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 8. März 2017 i.V.m. Schiedsentscheid im SCAI-Verfahren Nr. 7 i.S. B. _____ AG ca. C. _____ AG vom 22. Mai 2020
Grund der Forderung: Anspruch der Gesuchstellerin gemäss obgenannten Entscheiden
Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG

Arrestgegenstände:

Betreibungsamt Zürich 1

1. Forderungen der Arrestschuldnerin gegenüber der C. _____ AG, insbesondere die vom Schiedsgericht im Schiedsverfahren No. 7 der Swiss Chamber's Arbitration Institution (Schiedsspruch vom 22. Mai 2020; bestätigt mit Bundesgerichtsurteil vom 4. Januar 2021 im Verfahren 4A_348/2020) der Arrestschuldnerin gegen C. _____ AG zugesprochenen Ansprüche und Forderungen, bei der C. _____ AG ... [Adresse];
2. Guthaben, Forderungen und Herausgabeansprüche der Arrestschuldnerin gegenüber dem Betreibungsamt Zürich 1, Gessnerallee 50, 8021 Zürich, im Zusammenhang mit von C. _____ AG geleisteten Zahlungen zugunsten der Arrestschuldnerin;

3. Vermögensgegenstände der Arrestschuldnerin, insb. Forderungen, Kontokorrentguthaben und -gutschriften und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insbesondere Konto IBAN-Nr. CH1 (Kontonummer 2) sowie Konto IBAN-Nr. CH3 (Kontonummer 4), lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen der Arrestschuldnerin bei der Aargauischen Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau;
4. Guthaben, Forderungen, Rückzahlungs- und Herausgabeansprüche der Arrestschuldnerin gegenüber D. _____ AG (... [Adresse])

Betreibungsamt Baar

5. Guthaben, Forderungen und Herausgabeansprüche der Arrestschuldnerin gegenüber dem Betreibungsamt Baar, Rigistrasse 5, Postfach 1254, 6340 Baar, im Zusammenhang mit von C. _____ AG geleisteten Zahlungen zugunsten der Arrestschuldnerin,

alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten.

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest wachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Die **Spruchgebühr** von **Fr. 2'000.00** wird vom Gläubiger bezogen. Die Bezirksrichterin:

1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben. Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

2. Rechtsmittel

a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht in deutscher Sprache Einsprache erheben. Das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Beschwerde hemmen die Wirkung des Arrests nicht.

b) Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgeben, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger innert zwanzig Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlags. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt. Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten.

Die Fristen dieses Artikels laufen nicht:

1. während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides;
2. während des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und bei Weiterziehung des Entscheides über die Vollstreckbarerklärung.

4. Dahinfallen des Arrests (Art. 280 SchKG)

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Artikel 279 SchKG nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

5. Provisorischer Pfändungsanschluss (Art. 281 SchKG)

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil. Der Gläubiger kann die vom Arrest herrührenden Kosten aus dem Erlöse der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

Im Übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.